

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen mit Anhang «Produktzertifizierung»

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungen, welche TESTEX AG, Zürich, oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen (TESTEX AG bzw. das liefernde Unternehmen nachfolgend als «Lieferantin» bezeichnet) erbringt. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der OEKO-TEX Service GmbH, Zürich (www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/ELO-Downloads/OT_Allgemeine_Nutzungsbedingungen_DE_0602191.pdf) finden auf die Dienstleistungen der Lieferantin ergänzend Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie von ihm vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin vorgängig ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Lieferantin ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestätigung einer Anfrage des Auftraggebers durch die Lieferantin gilt nur dann als Auftragsbestätigung, wenn sie Art, Umfang und Preis der Dienstleistung (z.B. Prüfbericht, Zertifizierung, Schulung, Inspektion, Gutachten, Beratung, etc.) eindeutig spezifiziert. Stellt die Lieferantin dem Auftraggeber statt einer Auftragsbestätigung eine Offerte zu, bleibt diese 30 Tage gültig. Die Auftragserteilung kommt diesfalls mit unveränderter ausdrücklicher Annahme oder anderweitigem zustimmenden Verhalten des Auftraggebers zustande.

1.3 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Der Auftrag umfasst neben diesen AGB die Auftragsbestätigung sowie – soweit es sich um einen Auftrag zur Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung handelt – den Anhang «PSA mit Verpflichtungserklärung» und – soweit es sich um einen Rundtestauftrag handelt – den Anhang «Rundtest». Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen des Auftrags gelten die einzelnen Vertragsgrundlagen im Zweifel in folgender Rangfolge:

1. Auftragsbestätigung bzw. angenommene Offerte
2. Anhang «Produktzertifizierung» oder «Rundtest», falls anwendbar
3. Diese AGB

2. Leistungsumfang

2.1 Prüfmethodik

Die Lieferantin nimmt Prüfungen nach offiziell anerkannten Standardmethoden vor. Wo solche fehlen, bedient sich die Lieferantin selbst entwickelter Verfahren. Im Einzelfall können auch zusammen mit dem Auftraggeber neue Methoden entwickelt werden.

2.2 Qualität

Die Lieferantin arbeitet unabhängig, folgerichtig und wissenschaftlich. Für gewisse Dienstleistungen ist sie in der Schweiz, Österreich, China und Hongkong behördlich akkreditiert. Sie unterhält zudem ein Qualitätsmanagementsystem, das auf den Normen ISO17025, ISO17043 und/oder ISO17065 beruht.

2.3 Bezug von Subunternehmern

Die Lieferantin ist berechtigt, zur Auftrags Erfüllung Subunternehmer nach eigenem Ermessen beizuziehen. Die Lieferantin haftet dabei nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subunternehmer.

2.4 Berichte und weitere Informationen

Sämtliche aufgrund von bestehenden Akkreditierungen oder Normen geforderten oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Informationen werden dem Auftraggeber auf Anfrage bekanntgegeben, soweit sie nicht bereits in den gelieferten Berichten enthalten sind. Gesetzliche Informationspflichten werden im Bericht erwähnt und ausgewiesen.

2.5 Ablieferung von Berichten

Die Bearbeitungszeit für Berichte richtet sich nach Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung. Die Lieferantin ist um möglichst schnelle Erledigung bemüht. Erfolgt die Prüfung gegen Vorauszahlung, wird diese erst nach Zahlungseingang begonnen. Allfällig vereinbarte Lieferfristen sind nicht verbindlich und können insbesondere bei Ausfällen, wie z.B. von Personal oder Geräten, nicht eingehalten werden. Die Lieferantin lehnt unabhängig vom Grund der Verzögerung jegliche Haftung für verspätete Ablieferungen von Berichten ab.

2.6 Gewährleistung

Die Lieferantin gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus wird keine Gewährleistung abgegeben.

2.7 Aufbewahrung von Proben und Prüfergebnissen

Die Lieferantin darf Proben und Prüfergebnisse nach sechs Monaten entsorgen. Sie stellt diese dem Auftraggeber zu, falls dieser bei Auftragserteilung schriftlich um Rücksendung ersucht hat.

3. Preise und Rechnungsstellung

3.1 Vergütung

Die in der Auftragsbestätigung der angenommenen Offerte aufgeführte Vergütung ist ohne Abzüge, Verrechnung, Aufrechnung oder Zurückhaltung zu zahlen. Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart, wird dieser pro Viertelstunde berechnet.

3.2 Steuern

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise (exklusive Mehrwert-, Umsatz- oder anderweitiger Steuern oder Abgaben, die alle durch den Auftraggeber zu tragen sind).

3.3 Spesen, Abgaben

Sämtliche Spesen und Abgaben, z.B. für Versand, Import, Export, Bewilligungen, Beurkundungen etc., gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist nichts anderes vereinbart, sind Weg- und Fahrzeiten entschädigungspflichtig.

3.4 Rechnungsstellung

Der Auftraggeber hat der Lieferantin alle Angaben zu liefern, die diese für die ordnungsgemässe Rechnungsstellung benötigt, insbesondere auch Mehrwertsteuer- und Unternehmens-Identifikationsnummern, falls vorhanden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Währung, die in der Auftragsbestätigung oder der angenommenen Offerte ausgewiesen ist.

3.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist ab Faktura-Datum zu begleichen. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der am Lieferort zwischen Kaufleuten jeweils üblichen Höhe. Zahlungen in anderen als der in der Auftragsbestätigung bzw. angenommenen Offerte genannten Währungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Lieferantin und zu dem von ihr bestimmten Wechselkurs zulässig.

4. Änderung und Kündigung eines Auftrags

Anpassungen, Ergänzungen oder andere Änderungen eines Auftrags sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin und dem Auftraggeber schriftlich unterzeichnet worden sind. Unbeschadet davon ist die Lieferantin berechtigt, diese AGB gemäss Ziffer 9 Abs. 2 zu ändern. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag jederzeit zu kündigen, solange die Kündigung nicht zur Unzeit geschieht. Im Fall der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Aufwand und die Kosten, welche der Lieferantin bis zum Empfang der Kündigung angefallen sind, nach den vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Fehlt eine Vereinbarung, sind Aufwand und Kosten nach den üblichen Ansätzen der Lieferantin zu entschädigen.

5. Rechte an geistigem Eigentum

Die Lieferantin behält in vollem Umfang sämtliche Rechte an ihrem Know-how, ihren Methoden, Arbeitsergebnissen und dem Auftraggeber gelieferten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere auch allfällige Patent-, Design-, Urheber-, Marken- oder Firmenrechte. Vorbehältlich einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung, räumt die Lieferantin dem Auftraggeber kein Recht zum Gebrauch oder der Weitergabe der ihr zustehenden Rechte ein. Sämtliche Rechte an mit dem Auftraggeber gemeinsam entwickelten Know-how und Methoden stehen ausschliesslich der Lieferantin zu. Soweit hierfür notwendig, gelten diese Rechte ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als vom Auftraggeber auf die Lieferantin übertragen.

6. Vertraulichkeit

Die Lieferantin und der Auftraggeber sind verpflichtet, die von der jeweils anderen Partei im Rahmen eines Auftrags erhaltenen oder ermittelten nicht öffentlichen Informationen, Daten und Prüfergebnisse vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke des Auftrags zu verwenden. Der Auftraggeber anerkennt und stimmt zu, dass die Lieferantin solche Informationen soweit für die Leistungserbringung nötig und unter Wahrung der Vertraulichkeit (i) an ihre Subunternehmer und (ii) an die für die Erteilung oder den Entzug von Zertifikaten zuständigen privaten oder öffentlichen Organisationen weitergeben kann.

7. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Die Lieferantin ist nicht als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber tätig, es sei denn dies wäre explizit vorgängig schriftlich vereinbart.

8. Haftung

Diese AGB regeln die Ansprüche des Auftraggebers aus Vertragsverletzungen abschliessend. Die Lieferantin haftet nur für von ihr selbst verursachte direkte Schäden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Eine Haftung für Hilfspersonen und Subunternehmer wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 dieser AGB wegbedungen. Bestehen Ansprüche des Auftraggebers aus Vertrag, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf die vom Auftraggeber der Lieferantin bezahlte Vergütung beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz für indirekte Schäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten entgangenen Gewinn sowie für andere mittelbare und unmittelbare Schäden. Die Haftung der Lieferantin für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Immaterialgüterrechtsverletzungen geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die Lieferantin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Aufträge unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Auftraggeber ist der Sitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu belangen.

Anhang «Produktzertifizierung»

1. Anwendungsbereich dieses Anhangs

Ergänzend zu den AGB der Lieferantin gelten für die Zertifizierung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) die Bestimmungen dieses Anhangs.

2. Zertifizierung

Die Lieferantin ist eine in der Schweiz (Akkreditierungsnummer SCESp 0096) und in der Europäischen Union (Notified Body Number 1726) anerkannte Konformitätsbewertungsstelle. Auf Grundlage der Zertifikate der Lieferantin für eine PSA, darf diese PSA nach Erstellung der Konformitätserklärung durch den Auftraggeber mit den entsprechenden Konformitätszeichen, insbesondere dem CE-Konformitätszeichen, versehen und in der Schweiz sowie in der EU in Verkehr gebracht werden.

3. Prüfung

Die Baumusterprüfung durch die Lieferantin richtet sich nach den im Zeitpunkt der Konformitätsprüfung aktuellen Normen und den Regeln des schweizerischen und europäischen Rechts.

4. Verpflichtungserklärung

Die Lieferantin nimmt die Baumusterprüfung erst vor, wenn sie vom Auftraggeber die rechtsgültig unterschriebene Verpflichtungserklärung gemäss Anlage 1 zu diesem Anhang erhalten hat.

5. Vergütung und Rechnungsstellung

Die Vergütung für die Baumusterprüfung richtet sich nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste der Lieferantin.

6. Haftung

Die Lieferantin übernimmt keine Haftung für die Konformität der in Verkehr gebrachten PSA. Jegliche Haftung für Schäden, welche durch die PSA direkt oder indirekt verursacht werden, wird wegbedungen. Die Kennzeichnung der Produkte des Auftraggebers mit einem Konformitätszeichen bzw. dem Hinweis auf ein erteiltes Zertifikat steht in der ausschliesslichen Verantwortung des Auftraggebers.

7. Aufbewahrung von Muster und Dokumenten

Die Lieferantin bewahrt Baumuster sowie dazu gehörende Unterlagen und Berichte für zehn Jahre seit dem Produktionsdatum der PSA auf. Statt einer eigenen Aufbewahrung darf sie die Baumuster zu diesem Zweck auch versiegelt einer geeigneten Aufbewahrungsstelle übergeben oder an den Auftraggeber retournieren.

8. Beanstandungen und Rechtsweg

Der Auftraggeber kann bei Beanstandungen betreffend die Konformitätsprüfung an die Geschäftsleitung der Lieferantin gelangen. Bleibt die Beanstandung ungelöst, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, beim Präsidenten des Lenkungsremiums, Hr. Adrian Blumer, Forensisches Institut Zürich, 8021 Zürich, die Durchführung eines Mediationsverfahrens zu beantragen. Das Lenkungsremium kann der Geschäftsleitung der Lieferantin einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten, wobei der endgültige Entscheid der Geschäftsleitung der Lieferantin obliegt. Der Auftraggeber kann sich bei Verstössen gegen die Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung; SR 946.512) zudem an die Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS, CH-3003 Bern-Wabern) wenden.

Anlage 1: Verpflichtungserklärung